

**Ausschuss für Finanzen, städtische
Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften**
Beschlusskontrolle aus der Sitzung am 25.11.2014



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 00 00 - 06112 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Geschäftsbereich I Finanzen und Verwaltungsmanagement	
Eing.:	20. NOV. 2014
Lfd. Nr.:	1419
Weiterltg. an:	

Nachtragshaushaltssatzung 2014 der Stadt Halle (Saale)

Halle, 20. Nov. 2014

Ihr Zeichen:

Mit Schreiben vom 05.11.2014 haben Sie mir die vom Stadtrat am 29.10.2014 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung 2014 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-hal-hh2014

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Der Gesetzgeber hat mit dem neu geschaffenen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in § 110 Abs. 2 KVG LSA eine Genehmigungspflicht für die Liquiditätskredite festgelegt, sofern deren Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Uwe. Krauss @
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

In der vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung hat die Stadt den Höchstbetrag der Liquiditätskredite nicht verändert, mithin ist der in der Haushaltssatzung 2014 festgesetzte Höchstbetrag von 350,0 Mio. € weiterhin gültig. Dieser Höchstbetrag übersteigt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan und ist somit genehmigungspflichtig.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann nur erfolgen, wenn bei der Stadt Halle (Saale) ein entsprechender Liquiditätsbedarf aufgrund von Kassenbestandsschwankungen besteht. Dieser Bedarf ist durch die Stadt mittels eines Liquiditätsplanes plausibel zu begründen. Insbesondere hat die Stadt darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

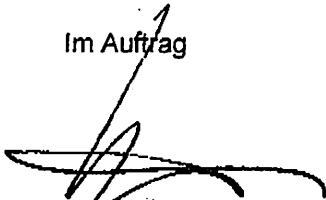
E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Seite 2/2

Ich bitte um Vorlage eines detaillierten Liquiditätsplanes bis zum **01.12.2014**.

Im Auftrag



Kräuter



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt
Herrn Kräuter
Ernst- Kamieth -Straße 2
06112 Halle (Saale)

Geschäftsbereich Finanzen- und
Verwaltungsmanagement
Fachbereich Finanzen
Herr Tuy

Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-4033
Telefax: 0345 221-4332
tuy.nguyen@halle.de

28. November 2014

Nachtragshaushaltssatzung 2014 der Stadt Halle / Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite /Ihr Schreiben vom 20.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Liquiditätsbedarf der Stadt Halle resultiert größtenteils aus den vor 2012 entstandenen Altfehlbeträgen und aus den seit der Doppik-Einführung –trotz des ausgeglichenen Ergebnisplans - entstandenen Fehlbeträgen des Finanzhaushaltes.

Das Liquiditätskreditvolumen per 01.01.2012 i.H. von **239,30 Mio. EUR** ist durch das in den Jahren davor aufgelaufene Altdefizit entstanden. In den Finanzrechnungen der Haushaltsjahre 2012 bis 2013 waren weitere Fehlbeträge zu verzeichnen, die zwangsläufig zu jeweils höheren Liquiditätskrediten geführt haben. Aufgrund dieser Tatsache wäre es auch ohne weitere Darlegungen ersichtlich, dass der Stand der Liquiditätskredite der Stadt Halle mittel- bis langfristig noch das Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan der jeweiligen Haushaltsjahre überschreiten wird.

Deshalb vertritt die Stadt Halle die Auffassung, dass die Liquiditätskredite in der Höhe dieser aufgelaufenen (Alt)Fehlbeträge bis zum Inkrafttreten des KVG LSA einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Die bestehende Haushaltssatzung 2014 wurde bereits genehmigt, somit auch der darin festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 350 Mio. EUR.

Die Ihnen vorgelegte Nachtragssatzung wurde durch die nunmehr eingehenden Bescheide für Zuwendung zur Beseitigung der Hochwasserfolgen erforderlich. Er beinhaltet ausschließlich nur die Erhöhung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, um die Umsetzung dieser Maßnahmen haushaltsrechtlich abzusichern.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Mit der vorliegenden Nachtragsatzung hat die Stadt Halle den Höchstbetrag der Liquiditätskredite nicht verändert. Somit behält der in der Haushaltssatzung 2014 bisher festgesetzte Höchstbetrag in Höhe von 350 Mio. EUR weiterhin seine Gültigkeit. Deshalb wäre es für die Stadt Halle (Saale) nicht nachvollziehbar, warum dieser (nicht veränderte) Höchstbetrag mit der eingereichten Nachtragsatzung genehmigungspflichtig ist.

Dennoch kommen wir Ihrem Wunsch gerne nach, die Liquiditätsprognosen 2014 in der Anlage beizufügen.

Bei der Erstellung der Liquiditätsprognosen 2014 orientieren wir uns hauptsächlich an der Liquiditätsentwicklung des Vorjahres **und** an der ggfs. geänderten Liquiditätssituation des laufenden Haushaltsjahres..

An der beigefügten Anlage ist u.a. auch ersichtlich, dass der tatsächliche Jahreshöchststand der Liquiditätskredite des Jahres 2013 sogar um ca. 40 Mio. EUR geringer war als der in Haushaltssatzung 2013 festgesetzte Rahmen. Dies belegte die Bemühungen der Stadt Halle, verantwortungsvoll mit dem Liquiditätskreditrahmen auch bei einer gleichzeitigen wirtschaftlichen Liquiditätssteuerung umzugehen. Ich versichere Ihnen hiermit, dass wir diese Bemühungen auch im Haushaltsjahr 2014 und in den Folgejahren fortsetzen werden.

Für eventuell weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Egbert Geier
Bürgermeister

Anlage

Liquidität Ist-Werte 2013, 2014 und Planwerte 2014

